

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: Dänemark

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung: 12.03.2008</i> <i>Update vom: 22.6.2009</i>	<i>VerfasserIn: Anna Poblocka</i>	<i>Status:</i> <i>1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> <i>2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> <i>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> <i>4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	Der Zugang zum Netz für Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Dänemark im Wesentlichen nach den allgemeinen energiewirtschaftlichen Vorschriften und hat nach diskriminierungsfreien Grundsätzen zu erfolgen. Eine Sonderregelung für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht lediglich bei der Netznutzung, die vorrangig zu erfolgen hat. Ein spezieller Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Stromversorgungsgesetz (Bekendtgørelse af lov om elforsyning No. 1115/2006 – allgemeines Stromversorgungsgesetz) • VE-Lov (Lov om fremme af vedvarende energi No. 1392/2008 - Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien) 		
Netzanschluss	Allen Anlagenbetreibern ist gegen Entgelt nach diskriminierungsfreien Kriterien der Anschluss der Anlage an das Netz zu gewähren (§ 24 Stromversorgungsgesetz). Ein besonderer Vorrang zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.		
Netznutzung	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Betreibers einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gegen den Netzbetreiber auf vorrangige Nutzung der Netze (§ 27c Stromversorgungsgesetz).		
Netzausbau	Es besteht eine gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers zum Ausbau der Netze, sofern dies zum effizienten Transport des Stroms erforderlich ist (§ 20 Stromversorgungsgesetz). Im Rahmen der Erforderlichkeit findet das Ziel der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien besondere Berücksichtigung (§ 21 Stromversorgungsgesetz). Ein spezieller Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau besteht nicht.		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Bekendtgørelse af lov om elforsyning	Lov om fremme af vedvarende energi	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)		Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien	
Kurzbezeichnung	Stromversorgungsgesetz	VE-Lov	
Handlungsform	Gesetz	Gesetz	
Gliederung	Paragraph (§)	Kapitel, Paragraph (§)	
Inkrafttreten	21.11.2006	01.01.2009	
Letzte Änderung	27.05.2009	27.03.2009	
Künftige Änderungen			
Zweck	Verwaltung und Organisation des nationalen Stromsektors.	Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen.	
Bezug Erneuerbare Energien	Festlegung der Richtlinien für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Sehe Zweck des Gesetzes.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=22613	https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=122961	

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.ens.dk/graphics/Publikationer/Laws/GB_Lovbekg_286_2005%20Oelforsyning_ar001003.pdf Die englische Übersetzung entspricht nicht der aktuellsten Version des Gesetzes.		
---	---	--	--

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Energistyrelsen (ENS) - Dänische Energiebehörde	http://www.ens.dk/en-us/Sider/forside.aspx		+45 339 267 00	
Energitilsynet (DERA) - Regulierungsbehörde	http://www.energitilsynet.dk/english/		+45 722 680 70	
Klima- og Energiministeriet (KEMIN)- Ministerium für Klima und Energie	http://www.kemin.dk/en-US/Sider/frontpage.aspx		+45 339 228 00	
Energinet.dk - Übertragungsnetzbetreiber	http://www.energinet.dk/en/menu/Frontpage.htm#		+45 70 10 22 44	info@energinet.dk

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Stromversorgungsgesetz VE-Lov	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an das Netz (§ 24 Stromversorgungsgesetz).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigter ist jeder Anlagenbetreiber, dessen Anlage die technischen Voraussetzungen erfüllt und der das entsprechende Entgelt für den Netzanschluss entrichtet (§§ 24, 26 Stromversorgungsgesetz).
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber (§ 20 Stromversorgungsgesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Anschluss hat diskriminierungsfrei zu erfolgen (§ 24 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht erst, wenn die Anlage die vom Ministerium für Energie bestimmten technischen Anforderungen erfüllt (§ 26 Stromversorgungsgesetz).	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses von Windkraftanlagen werden gemeinsam vom Anlageneigentümer und dem Übertragungsnetzbetreiber (Energinet.dk oder deren Tochterunternehmen) getragen (§ 30 VE-Lov).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber (§ 24 Stromversorgungsgesetz). Die Kosten des Netzanschlusses von Windkraftanlagen werden gemeinsam vom Anlageneigentümer und dem Übertragungsnetzbetreiber (Energinet.dk oder

		deren Tochterunternehmen) getragen (§ 30 VE-Lov).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Stromversorgungsgesetz VE-Lov		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung (§ 24 Stromversorgungsgesetz).	
	Berechtigter	Anspruchsberechtigter ist jeder Anlagenbetreiber, dessen Anlage die von Energinet.dk bestimmten Voraussetzungen erfüllt (§§ 24, 26 Stromversorgungsgesetz).	
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber (§ 20 Stromversorgungsgesetz).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Erneuerbare Energien sind bei der Netznutzung vorrangig zu behandeln (§ 27c Abs. 5 Stromversorgungsgesetz).	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Es besteht ein vorrangiger Anspruch des Anlagebetreibers auf Netznutzung, das heißt im Falle von Kapazitätsengpässen muss ihm die Nutzung der Netze vor den Erzeugern von Strom aus konventionellen Energieträgern gewährt werden, die gegebenenfalls zur Reduktion ihrer Einspeiseleistung verpflichtet sind. Von diesem Vorrangprinzip darf nur aus Gründen der Netzsicherheit abgewichen werden, wenn nämlich ansonsten die technische Qualität und das Gleichgewicht der Netze nicht gewährleistet werden kann (§ 27c Abs. 5 Stromversorgungsgesetz).		
Zeitliche Ausgestaltung			
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht erst, wenn die Anlage die von Energinet.dk bestimmten Anforderungen der Netznutzung erfüllt (§ 26 Stromversorgungsgesetz).		
Finanzierung			
	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		
	Kostenträger Netzbetreiber		
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzzugangs trägt der Anlagenbetreiber über die von ihm zu entrichtenden Netznutzungsentgelte (§ 24 Stromversorgungsgesetz). Die Kosten des Netzzugangs von Windkraftanlagen werden gemeinsam von	

		Anlagenbesitzer und dem Übertragungsnetzbetreiber (Energinet.dk oder deren Tochterunternehmen) getragen (§ 30 VE-Lov).
	Verteilmechanismus	Bestimmte Kosten, die dem Netzbetreiber für die von ihm wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben entstehen, werden auf den Netznutzer abgewälzt (§ 22 i.V. m. § 8 Abs. 1 und 4 Stromversorgungsgesetz).

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Stromversorgungsgesetz	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Es besteht eine gesetzliche Pflicht des Netzbetreibers zum Ausbau der Netze, sofern dies zum effizienten Transport des Stroms erforderlich ist (§ 20 Stromversorgungsgesetz). Im Rahmen der Erforderlichkeit findet das Ziel der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien besondere Berücksichtigung (§ 21 Stromversorgungsgesetz).
	Berechtigter	Ein einklagbarer Anspruch auf Netzausbau besteht nicht.
	Verpflichteter	Ein einklagbarer Anspruch auf Netzausbau besteht nicht. Vielmehr hat der Netzbetreiber grundsätzlich in eigener Verantwortung für den erforderlichen Netzausbau zu sorgen. Kommt er der gesetzlichen Obliegenheit zum Netzausbau nicht nach, wird die Verantwortung auf Weisung des Ministeriums für Klima und Energie auf Energinet.dk übertragen (§ 20 Stromversorgungsgesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung	Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau.	
Entstehung/Durchsetzung	Es besteht kein Anspruch auf Netzausbau.	
Finanzierung		
	Kostenträger Staat	Die Kosten des Netzausbaus trägt im Ergebnis der Verbraucher (§§ 8, 67 Stromversorgungsgesetz).

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Kosten des Netzausbaus werden vom Netzbetreiber getragen (§ 67 Stromversorgungsgesetz). Dieser kann die Kosten wiederum den Verbrauchern in Rechnung stellen (§ 8 Abs. 7 Stromversorgungsgesetz). Auf der Stromrechnung wird jedem Verbraucher ein nach dem Wohnort (West- oder Ostdänemark) und seinem individuellen Verbrauch gestaffelter Zusatzbetrag (Public Service Obligation) in Rechnung gestellt. Der Betrag wird 4 Mal jährlich von Energinet.dk bestimmt. Dieser Betrag wird nach Auskunft der Energinet.dk an die Netzbetreiber gezahlt.